

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/564 DER KOMMISSION**
vom 10. März 2023

betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 74 vom 13.3.2023, S. 4)

Geändert durch:

				Amtsblatt		
				Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 der Kommission vom 31. Oktober 2025	L 2203	1	3.11.2025		



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/564 DER
KOMMISSION**

vom 10. März 2023

**betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments
und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten
Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel**

(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 1

Inhalt der Aufzeichnungen

(1) Die beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln machen in den Aufzeichnungen gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (im Folgenden die „Aufzeichnungen“) die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Angaben.

(2) Lässt sich die Lage einer Fläche bzw. einer Einrichtung, auf bzw. in der ein Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurde, nicht mittels der Flächeneinheit aus dem geodatenbasierten Beihilfeantrag im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 bestimmen oder ist dies gemäß Absatz 1 für eine Art der Verwendung nicht erforderlich, so stellen die Mitgliedstaaten den beruflichen Verwendern geeignete alternative Bestimmungsmethoden zur Verfügung. Mit diesen Bestimmungsmethoden lassen sich die Lage der Fläche, der Einheit oder der Einrichtung bestimmen, auf bzw. in der das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, und gegebenenfalls ihr geodatenbasierter Standort.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen den beruflichen Verwendern zum Zweck der Aufzeichnung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die gebräuchlichen Bezeichnungen der Kulturpflanzen, der Einsatzorte und der Flächennutzungen gemäß den EPPO-Codes sowie der Entwicklungsstadien von Kulturpflanzen gemäß der BBCH-Monografie zur Verfügung.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, von den beruflichen Verwendern zu verlangen, dass sie in den Aufzeichnungen andere Angaben erfassen, die nicht von Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 abgedeckt sind.

Artikel 2

Format der Aufzeichnungen

Die beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln führen die Aufzeichnungen elektronisch in einem maschinenlesbaren Format im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Artikel 3

**Zeitpunkt der Aufzeichnung und der Umwandlung in ein
elektronisches Format**

Der berufliche Verwender zeichnet unverzüglich jede Verwendung eines Pflanzenschutzmittels auf.

▼B

Werden die Aufzeichnungen nicht direkt im vorgeschriebenen elektronischen Format erstellt, so werden sie spätestens 30 Tage nach dem Datum der Verwendung des Pflanzenschutzmittels in ein solches Format umgewandelt. Die Mitgliedstaaten können für Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln in ihrem Hoheitsgebiet kürzere Fristen für die Umwandlung in das vorgeschriebene elektronische Format vorsehen.

In Bezug auf Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln auf ihrem Hoheitsgebiet, die vor dem 1. Januar 2030 stattfinden, können die Mitgliedstaaten längere Fristen als die in Absatz 2 genannten gewähren, innerhalb deren die Aufzeichnungen in das vorgeschriebene elektronische Format umgewandelt werden müssen, sofern alle Aufzeichnungen vor dem 31. Januar des auf das Jahr der Verwendung des Pflanzenschutzmittels folgenden Jahres in dem vorgeschriebenen elektronischen Format vorliegen.

▼M1

In Bezug auf Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln in ihrem Hoheitsgebiet, die vor dem 1. Januar 2027 stattfinden, können die Mitgliedstaaten gestatten, dass die betreffenden Aufzeichnungen nicht in das vorgeschriebene elektronische Format umgewandelt werden.

▼B*Artikel 4***Bereitstellung von Informationen für die zuständigen Behörden und andere natürliche oder juristische Personen**

Wenn die zuständige Behörde den beruflichen Verwender gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 um Bereitstellung der in den Aufzeichnungen enthaltenen Informationen ersucht, stellt dieser die Informationen unverzüglich zur Verfügung.

Verlangt die zuständige Behörde die in den Aufzeichnungen über die Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Informationen ausdrücklich vor Ablauf der einschlägigen Frist gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 im vorgeschriebenen elektronischen Format gemäß Artikel 2, so stellt der berufliche Verwender die Informationen vor Ablauf der genannten Frist oder innerhalb von 10 Arbeitstagen, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, im vorgeschriebenen elektronischen Format zur Verfügung.

Berufliche Verwender, die im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen für eine andere natürliche oder juristische Person handeln, gewähren dieser beauftragenden Person unverzüglich und uneingeschränkt Zugang zu den Aufzeichnungen oder stellen ihr eine Kopie der Aufzeichnungen zur Verfügung.

*Artikel 5***Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

In den Aufzeichnungen gemäß Artikel 1 zu erfassende Angaben

Art der Verwendung	Verwendetes Pflanzenschutzmittel	Zeitpunkt der Verwendung	verwendete Menge ⁽¹⁾	Lage oder Bestimmung der behandelten Fläche bzw. Einheit ⁽²⁾	Größe oder Umfang der behandelten Fläche bzw. Einheit ⁽³⁾	Kulturpflanze oder Einsatzort/Flächennutzung
Behandlung von Oberflächen (wie Agrarflächen, Erholungsgebieten, Eisenbahnschienen, Nichtanbauflächen oder Gewächshäusern anderer Art als der in der nächsten Zeile genannten)	Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer	Datum und gegebenenfalls ⁽⁴⁾ Startzeitpunkt (Uhrzeit)	Menge des je Hektar ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern	Flächeneinheit aus dem geodatenbasierten Beihilfeantrag im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173, sofern verfügbar. Falls sich die Fläche nicht im Rahmen des genannten geodatenbasierten Beihilfeantrags bestimmen lässt, Angabe der Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2.	Zahl der behandelten Hektar	Bezeichnungen der Kulturpflanzen und Einsatzorte/Flächennutzungen gemäß den EPPO-Codes ⁽⁵⁾ , sofern zutreffend, und Entwicklungsstadium gemäß der BBCH-Monografie ⁽⁶⁾ , sofern relevant ⁽⁷⁾
Behandlung geschlossener Räume bzw. in geschlossenen Räumen (wie Nebel-/Spritzanwendung in Lagereinrichtungen, leeren Getreidelagern oder dauerhaft errichteten Gewächshäusern im Sinne von Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)	Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer	Datum	Menge des je Kubikmeter bzw. Quadratmeter ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern	Nummer des Lagers/Gewächshauses und Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2	Volumen oder Oberfläche ⁽⁸⁾ der behandelten Einrichtung in Kubikmetern bzw. Quadratmetern	Bezeichnungen der Kulturpflanzen und Einsatzorte gemäß den EPPO-Codes, sofern zutreffend, und Entwicklungsstadium gemäß der BBCH-Monografie, sofern relevant

Art der Verwendung	Verwendetes Pflanzenschutzmittel	Zeitpunkt der Verwendung	verwendete Menge ⁽¹⁾	Lage oder Bestimmung der behandelten Fläche bzw. Einheit ⁽²⁾	Größe oder Umfang der behandelten Fläche bzw. Einheit ⁽³⁾	Kulturpflanze oder Einsatzort/Flächennutzung
Behandlung von Saatgut oder Pflanzenvermehrungsmaterial (wie Pflanzkartoffeln)	Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer	Datum	Menge des je Kilogramm oder Tonne Saatgut bzw. Samenanzahl ⁽⁹⁾ ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern	Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2	Behandelte Menge in Kilogramm oder Tonnen oder als Samenanzahl	Bezeichnungen der Kulturpflanzen gemäß den EPPO-Codes, sofern zutreffend, sowie Chargennummer, sofern erforderlich

⁽¹⁾ Die für die Aufzeichnung der Mengen verwendeten Einheiten können gegebenenfalls angepasst werden.

⁽²⁾ Angabe des Anteils der Einheit bzw. Fläche, der behandelt wird, sofern zutreffend.

⁽³⁾ Die für die Aufzeichnung der Fläche und des Volumens verwendeten Einheiten können gegebenenfalls angepasst werden.

⁽⁴⁾ z. B. wenn die Verwendung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Tageszeiten beschränkt ist oder wenn der Zeitpunkt der Verwendung bei der betreffenden Verwendung eine Rolle spielt.

⁽⁵⁾ <https://gd.eppo.int/>

⁽⁶⁾ Meier, Uwe (Bearbeiter): *Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen. BBCH Monografie*. Quedlinburg, 2018. Open Agrar Repositorium. DOI: 10.5073/20180906-075119. ISBN: 978-3-95547-070-8.

⁽⁷⁾ z. B. wenn die Verwendung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Entwicklungsstadien beschränkt ist oder wenn das Entwicklungsstadium bei der betreffenden Verwendung eine Rolle spielt.

⁽⁸⁾ Bei Einrichtungen mit mehreren Ebenen übereinander sollte die behandelte Gesamtfläche erfasst werden.

⁽⁹⁾ Die für die Aufzeichnung der behandelten Mengen verwendeten Einheiten können gegebenenfalls angepasst werden.